



## **BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS URACULT**

BESCHLOSSEN IN DER GENERALVERSAMMLUNG AM 12.02.2017 IN KÖLN.

AUS GRÜNDEN DER VEREINFACHTEN LESBARKEIT SIND ALLE IN DER SATZUNG  
VERWENDETEN BEZEICHNUNGEN NUR IN MÄNNLICHER FORM GENANNT.  
SELBSTVERSTÄNDLICH SOLLEN SICH BEIDE GESCHLECHTER GLEICHERMASSEN  
ANGESPROCHEN FÜHLEN.

## § 1 Grundsatz

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt gemäß § 5 der Vereinssatzung durch eine separate von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, eine etwaige Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Fördervereins ist das Beitragsaufkommen. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in dieser Beitragsordnung geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen. Die Mindestbeiträge sind nach Mitgliedergruppen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zu entrichten. Das Mitglied kann den erhöhten Beitrag spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres mit Wirkung für das abgelaufene Kalenderjahr und für die Zukunft widerrufen.“

## § 4 Beitragshöhe

Klasse	Personenkreis	Mitgliedsbeitrag / Jahr
01	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre</li> <li>• Schwerbehinderte</li> <li>• Rentner</li> <li>• Studenten sowie Azubis unter 18</li> <li>• Ehrenmitglieder</li> <li>• Sozialhilfeempfänger</li> <li>• Die ersten 10 Vereinsmitglieder</li> </ul>	beitragsfrei
02	(3) Erwachsene über 18 Jahre	12,- Euro
03	(4) Familien (5) Ehepaare (6) Rentnerehepaare	15,- Euro
04	(7) Juristische Personen	30,- Euro

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04.eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

Für die Beitragshöhe ist jeweils der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Klassenzugehörigkeit) maßgebend.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01. Gegebenenfalls sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Im Gründungsjahr des Vereins wird abweichend hiervon unabhängig vom Eintrittsdatum der volle Mitgliedsbeitrag beim Beitritt zum Verein erhoben.

## **§ 5 Vereinsaustritt**

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

## **§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.